

## URSCHRIFT

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weibersbrunn vom 28.03.2017**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weibersbrunn folgende

#### **SATZUNG:**

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weibersbrunn**

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.03.2012 wird wie folgt geändert:

##### **1. § 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“–**

Abs. 1 – letzter Satz - erhält folgende neue Fassung:

„Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.“

##### **2. § 6 „Steuerermäßigungen“**

Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung /Steuerermäßigung gewährt.“

##### **3. § 10 „Fälligkeit der Steuer“**

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

„Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weibersbrunn, den 28.03.2017

(Siegel)

SCHRECK  
1. Bürgermeister